

SATZUNG des Vereins

„Schulsponsoring/Elternfonds Gymnasium Wentorf e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „SCHULSPONSORING/ELTERNFONDS GYMNASIUM WENTORF E.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wentorf, Kreis Herzogtum Lauenburg, und ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwarzenbek unter der Nummer VR 544 SB.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung der Bildung und Erziehung. Insbesondere das Gymnasium Wentorf (Hohler Weg 16 in 21465 Wentorf) wird in der Erfüllung seiner Bildungs- und Erziehungsaufgabe unterstützt. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein sieht es weiterhin als seine Aufgabe an, allen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung bedürftigen Schülern sämtliche schulische Aktivitäten, die mit Kosten verbunden sind, zu ermöglichen.

- (3) Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) eigene Unterstützungs- und Fördermaßnahmen
 - aa) die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen und Materialien einschließlich deren Wartung und Pflege,
 - bb) die Bereitstellung von musischen, geistes- und naturwissenschaftlichen sowie sozialen Angeboten und deren Unterstützung,
 - cc) die ideelle und mildtätige materielle Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler und Schülerinnen,

SATZUNG des Vereins

„Schulsponsoring/Elternfonds Gymnasium Wentorf e.V.“

- b) Beschaffung von Mitteln zum Beispiel durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und das Sammeln von Spenden, zur selbständigen und unmittelbaren Förderung der Erziehung und Bildung sowie zur Weiterleitung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Haushalt

- (1) Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch
- a) Beiträge seiner Mitglieder,
 - b) Spenden und Zuwendungen jeglicher Art,
 - c) sonstige Aktivitäten (Basare, Verkauf von Schulkleidung).
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt, ist spätestens bis zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres zu zahlen. Erfolgt der Eintritt nach dem ersten Quartal des Geschäftsjahres, so ist der Beitrag spätestens bis Ende des laufenden Schuljahres zu zahlen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person oder Personenvereinigung werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Alle Mitglieder sind gehalten, die Interessen des Vereins jederzeit zu wahren.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag ohne Angabe von Gründen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austrittserklärung; diese ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig,

SATZUNG des Vereins

„Schulsponsoring/Elternfonds Gymnasium Wentorf e.V.“

- b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Rückstand geraten ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds durch einstimmigen Beschluss,
 - c) durch Tod des Mitglieds.
- (4) Ausscheidenden Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung von Beiträgen oder Zuwendungen an den Verein zu.

§ 5 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) den Vorstand,
- c) den Beirat,
- d) die Kassenprüfer.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand in schriftlicher Form einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach eigenem Ermessen ein oder wenn es mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragen.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind jeweils der Jahresbericht des Vorstandes, die Jahresabrechnung der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters sowie der Bericht der Kassenprüfer für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erstatten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse und Anregungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft. Jedes anwesende Mitglied hat mindestens eine Stimme bzw. so viele Stimmen wie es Kinder an der Schule hat.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der bzw. von dem

SATZUNG des Vereins

„Schulsponsoring/Elternfonds Gymnasium Wentorf e.V.“

Vorsitzenden zu unterzeichnen und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Geschäftsjahre gewählt. Er besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, der/dem 1. Vorsitzende/n, der/dem 2. Vorsitzende/n sowie der/dem Schatzmeister/in und bis zu zwei Beisitzern (3. und 4. Vorsitzende/n).
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind einzeln zeichnungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand, der seine Tätigkeit ehrenamtlich ausübt, leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- (4) Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Sie können ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Ist die Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds dann noch nicht beendet, wird Ersatz durch die Mitgliederversammlung gewählt für die restliche Dauer der Amtsperiode.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur für die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Der Verein stellt die Vorstandsmitglieder von jeder persönlichen Haftung frei, die für sie in Ausübung ihres Amtes entsteht, es sei denn, das betreffende Vorstandsmitglied hat vorsätzlich gehandelt.

§ 8 Beirat

Der Vorstand kann aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat ernennen. Der Beirat hat eine beratende Tätigkeit.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer. Sie haben die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins ständig zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

SATZUNG des Vereins

„Schulsponsoring/Elternfonds Gymnasium Wentorf e.V.“

- (2) Der Vorstand hat den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen des Vereins zu geben.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (2) Der Änderungsantrag muss zuvor auf der Tagesordnung gestanden haben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf einer 3/4- Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wentorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Dem zuständigen Finanzamt ist innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung die Auflösung mitzuteilen.

Wentorf, den 04. April 2017